

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 20-22-03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.08.2022	87	2022

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	01.09.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	09.09.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	28.09.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>			Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20	Landrat  gez. Radeck	

### Betreff:

Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG

### Beschlussvorschlag:

Die Bereitstellung von außer- bzw. überplanmäßigen Mitteln für

1. den GB 32 in Höhe von 100.000 EUR für den Aufbau einer Betreuungs- und Sanitätsmittelreserve sowie
2. den GB 66 in Höhe von 300.000 EUR für den Ausbau der K 62 Bahrdorf – Büstedt wird zur Kenntnis genommen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 87	Jahr 2022

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

1)

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat mit Schreiben vom 10.06.2022 den Auftrag erteilt, seitens der Katastrophenschutz-Behörden (KatS-Behörden) eine Betreuungsmittel-/Sanitätsmittelreserve vorzuhalten bzw. einzurichten. Der Umfang der vorzuhaltenden Gegenstände und Verbrauchsmaterialien ist seitens des MI vorgegeben. Mittel für die Beschaffung sind im Haushaltsplan 2022 nicht enthalten.

10 Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag. Sofern die Bewilligung keinen Aufschub duldet, entscheidet gem. § 89 NKomVG der Kreisausschuss. Kann die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden, so trifft gem. § 89 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer 15 Stellvertreterin oder einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

Die Beschaffung der Gegenstände muss kurzfristig erfolgen, da zum einen die kassenreifen Abrechnungen bis spätestens 30.11.2022 dem MI für die Erstattung vorgelegt werden müssen und zum anderen diverse Gegenstände (z. B. Feldbetten) für die kurzfristige 20 Herrichtung einer weiteren vorübergehenden Unterkunft für Flüchtlinge aus der Ukraine benötigt werden könnten.

Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages einschließlich der damit verbundenen Ladungsfristen erfolgte die außerplanmäßige Bereitstellung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 26.07.2022 25 durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat. Die Deckung erfolgte durch die zugesagte Kostenerstattung seitens des Landes.

2)

30 Der Geschäftsbereich 66 – Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik hat für die im Haushaltsjahr 2022 neu im Haushaltsplan eingestellte Maßnahme „K62 Hochausbau Bahrdorf – Büstedt - Verstärkung“ (Investitionsnummer 0498) die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 300.000 EUR beantragt.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 87	Jahr 2022

35 Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58  
Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag. Sofern die  
Bewilligung keinen Aufschub duldet, entscheidet gem. § 89 NKomVG der Kreisaus-  
schuss. Kann die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden, so trifft  
gem. § 89 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer  
40 Stellvertreterin oder einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

Die Fahrbahn der K 62 ist vor vielen Jahre verbreitert worden. Diese Fahrbahnverbreite-  
rungen „sacken“ seit Jahren immer mehr ab, so dass erhebliche Spurrillen entstanden  
sind und sich weiter vergrößern. Bei Niederschlägen besteht inzwischen eine erhöhte  
45 Gefahr des Aquaplanings. Zudem ist die vorhandene Asphaltdeckschicht porös und viel-  
fach gerissen, wodurch Niederschlagswasser eindringen und der Fahrbahnunterbau  
nachhaltig geschädigt werden kann. Die Ausführung der Baumaßnahme soll in dem Zeit-  
raum Oktober/November 2022 durchgeführt werden. Bis zum Baubeginn ist noch ein ent-  
sprechender Zeitraum für die Bauvorbereitung und das Ausschreibungsverfahren einzu-  
50 kalkulieren, so dass die Maßnahme bis Mitte August ausgeschrieben werden muss. Eine  
Verzögerung würde dazu führen, dass die Verkehrssicherheit für den Zeitraum der Win-  
termonate anderweitig herzustellen wäre. Dies wäre mit zusätzlichen Kosten zwischen  
75.000 EUR und 100.000 EUR verbunden. Die Baukosten der Maßnahme sind im Herbst  
2021 berechnet worden, wobei eine durchschnittliche jährliche Preissteigerung von 3 %  
55 berücksichtigt worden ist. Seit Beginn der Ukraine-Krise sind die Preise für Asphalt um  
20 bis 25 % gestiegen, so dass die bisher für die Maßnahme zur Verfügung gestellten  
Mittel nicht mehr ausreichend sind.

Bei Ausschreibung der Maßnahme müssen die gesamten Mittel zur Verfügung stehen.  
Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages ein-  
60 schließlich der damit verbundenen Ladungsfristen erfolgte die außerplanmäßige Bereit-  
stellung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 26.07.2022  
durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat. Die Deckung  
erfolgte durch nicht benötigte Mittel bei der Investitionsnummer 0550 – K50 (20) B 244 –  
Grasleben Hochausbau.

65